



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr.15 - 26. Jahrgang – 12. November 2020*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2020
- Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen
- Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Bergen auf Rügen
- Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen
Tierseuchenverfügung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest
- Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Änderung der Allgemeinverfügung Tierseuchenverfügung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 31. Oktober 2020

Öffentliche Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen
für das Haushaltsjahr 2020

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 21. Oktober 2020 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Stadt Bergen auf Rügen beschlossen (Beschl.Nr. 166-11/20). Die Nachtragshaushaltssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht nach der Bekanntmachung im Amt Finanzen der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i. V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KVM-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 21. Oktober 2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	27.319.600,00	28.521.400,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	28.998.600,00	29.382.000,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	0,00	0,00
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	26.398.000,00	27.600.300,00

der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	27.194.800,00	27.558.200,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 776.800,00	42.100,00
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.871.900,00	3.988.200,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.497.700,00	5.620.300,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-1.625.800,00	-1.632.100,00

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 1.625.800,00 EUR auf 1.625.800,00 EUR (unverändert).

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 6.906.500,00 EUR auf 6.906.500,00 EUR (unverändert).

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 2.600.000,00 EUR auf 2.600.000,00 EUR (unverändert).

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)
von bisher 200 v.H. auf 200 v.H. (unverändert)
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
von bisher 350 v.H. auf 350 v.H. (unverändert)
2. Gewerbesteuer
von bisher 400 v.H. auf 400 v.H. (unverändert)

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt
statt bisher 149,450 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 150,450 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben

Durch den Nachtragshaushalt ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
von bisher 446.885 EUR
auf voraussichtlich 1.046.885 EUR.
2. zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen

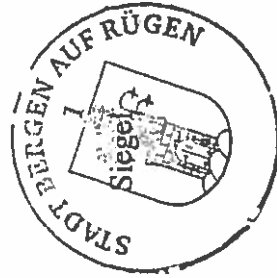
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher 4.641.993 EUR
auf voraussichtlich 7.867.051 EUR.

3. zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres

von bisher 47.701.066 EUR
auf voraussichtlich 48.483.466 EUR.

Beyen auf Rügen, 10.11.2020
Ort, Datum



A. Rabele
Bürgermeisterin *R*

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nachstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen vom 28. 02.2017 nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund bekannt gemacht.

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 beschließt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in der Sitzung am 21. Oktober 2020 die 2. Änderungssatzung wie folgt:

§ 5 Die Ausschüsse der Stadtvertretung

Abs. 1 Punkt 2.2 Buchstabe i)

Der Hauptausschuss entscheidet über die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis 10.000,- €.

§ 6 Bürgermeisterin

Abs. 2

Der/die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. 1 Nr. 2.2 Buchstaben a-g und Nr. 2.4 dieser Hauptsatzung. Er/Sie entscheidet bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Wert bis zu 25.000,-€ (brutto) und nach Vorlage des Protokolls mit der Vergabeempfehlung der Vergabekommission bis zu 100.000,-€ (brutto). Die Stadtvertretung ist über die vorgenannten Entscheidungen zu unterrichten. Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen über Stundung und befristete Niederschlagung.

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 11.11.2020

gez. Anja Ratzke
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nachstehende Aufhebungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Bergen auf Rügen vom 19. Juni 2002 nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund bekannt gemacht.

Aufhebungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Bergen auf Rügen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 beschließt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in der Sitzung am 26.08.2020 wie folgt:

Aufhebung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Bergen auf Rügen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 11.11.2020

Gez. Anja Ratzke
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung folgende

Allgemeinverfügung

Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest

1. Für die folgend genannten Gebiete wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) ab sofort angeordnet. Geflügel darf in diesen Gebieten nur entweder

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

gehalten werden.

Aufstellungsgebiete Festland

Gesamte Gemeinde:

Altenpleen, Neu Bartelshagen, Barth, Preetz, Fuhlendorf, Prohn, Groß Kordshagen, Pruchten, Kenz-Küstrow, Saal, Klausdorf, Stralsund einschließlich Dänholm, Kramerhof, Wendorf

Folgende Gebiete innerhalb der Gemeinden:

Gemeinde Zingst: bebaute Flächen der Ortschaft Zingst einschließlich Müggenburg und der Insel Kirr, begrenzt im Westen durch das Waldgebiet des Freesenbruchs, im Osten durch den Osterwald sowie die Küstenlinien im Norden und Süden

Gemeinde Wieck a. Darß: innerhalb der Gemeindegrenzen, im Osten bis zur Höhe des Klärwerks und des Jagdhauses - begrenzt durch den Lauf des Kanals

Gemeinde Born a. Darß: bebaute Flächen der Ortschaft Born a. Darß einschließlich der jeweiligen Küstenabschnitte

Gemeinde Lüdershagen: bebaute Flächen der Ortschaft Kronsberg entlang der Waldstraße und im Osten bis zur Gabelung der Waldstraße

Gemeinde Groß Mohrdorf: gesamte Gemeinde auf dem Festland, ausgenommen der Inseln großer Werder, kleiner Werder und Bock

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Gemeinde Niepars: innerhalb der Gemeindegrenzen mit den bebauten Flächen der Ortschaft Duvendiek

Gemeinde Sundhagen: in den Gemeindegrenzen, im Westen begrenzt durch die Bahnschienen bis zur Ortschaft Miltzow, unter Umgehung der bebauten Flächen der Ortschaft Miltzow, entlang der L30 bis Reinberg, ab Reinberg entlang der B 105 bis zur LK-Grenze einschließlich der Ortschaften Wüstenfelde, Brandshagen, Middelhagen, Neuhoof, Niederhoof, Schönhof, Groß Miltzow, Oberhinrichshagen, Hankenhagen, Reinberg, Stahlbrode, Falkenhagen, Kirchdorf-Ausbau

Gemeinde Ribnitz-Damgarten, OT Langendamm: 3000 m Küstenstreifen vom Alten Forsthaus bis zur Gemeindegrenze (Saal), einschließlich der Ortschaften Beiershagen, Langendamm, Dechowshof, Damgarten-Ausbau

Gemeinde Wendisch Baggendorf: Ortschaft Bassin einschließlich der Hähnchenmastanlage Bassin

Trebel und Trebelkanal sowie Moortal (Grenztalmoor) jeweils ein 500m Uferstreifen entlang des Fluss-/Kanallauf an den LK-Grenzen MSE und LRO bis zu den bebauten Flächen der Ortschaften Langsdorf und Tribsees / Höhe BAB 20, einschließlich der Ortschaften Nehringen, Eichenthal, Bassendorf, Langsdorf; im Westen entlang der L19 bis zur Ortschaft Bad Sülze, einschließlich der Ortschaften Bad Sülze und OT Bad Sülze Ausbau entlang der L23 in Richtung Kavelisdorf bis zum Abzweig Moorhof, vom Moorhof entlang der Moorflächen bis zur L192 im Osten und dieser unter Umgehung der Ortschaft Tribsees bis zur BAB 20 folgend

Inseln: Bülten, Große Kirr, Gänsebrink einschließlich Nachbarinseln

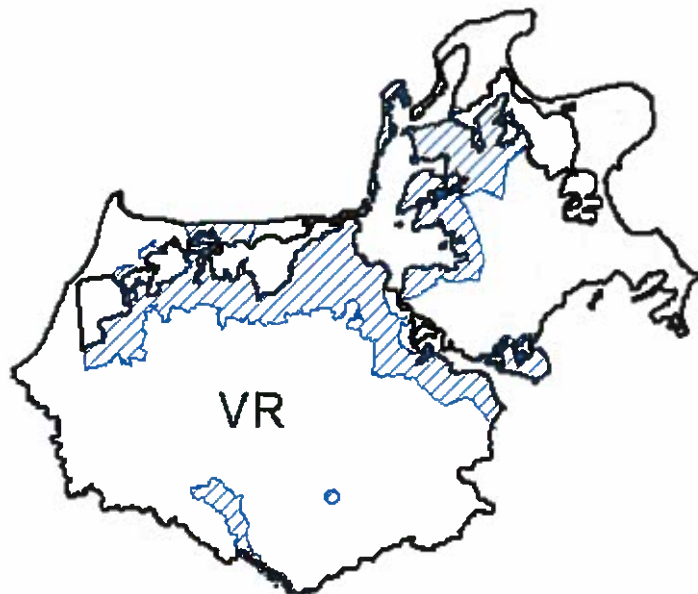
Bodstedter Bodden: Neuendorfer Bülten, Borner Bülten, Jägerbülten und Insel bei Born a. Darß

Aufstellungsgebiete Rügen

Gemeinde Wiek: südliche Spitze der Halbinsel Wittow mit den Ortslagen Wittower Fähre und Fährhof

Gemeinden Poseritz und Garz/Rügen: Halbinsel Zudar sowie ein 500 m Küstenstreifen entlang von Glewitzer Wiek, Puddeminer Wiek und Schoritzer Wiek, einschließlich der Ortschaften Üselitz, Mellnitz, Puddemin, Groß Schoritz und Silmenitz

alle Gebiete nördlich bzw. westlich der folgenden Straßenverbindung (alte B96, L30, L301, RÜG6): Altefähr - Ramin - Samtens - Dreschwitz - Gingst - Kluiser Dreieck - Ramitz - Rappin - Groß Banzelwitz Zeltplatz, jedoch ohne die Ortschaften (geschlossene Bebauung bzw. innerhalb der Ortseingangsschilder) Altefähr, Ramin, Samtens, Dreschwitz, Haidhof, Gingst, Ramitz und Rappin sowie einschließlich der Inseln Ummanz, Öhe und Hiddensee



2. Die Genehmigung von Ausnahmen von der in Nr. 1 benannten Aufstallungspflicht ist schriftlich beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen zu beantragen.
3. Geflügelhalter im Landkreis Vorpommern-Rügen, die bisher der Anzeigepflicht der Geflügelhaltung nicht nachgekommen sind, haben die Geflügelhaltung unverzüglich beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz anzuzeigen. (Informationen dazu unter Telefon: 03831 357 2453).
4. Für den gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen ist die Durchführung von Geflügelausstellungen und Geflügelmärkten ab sofort verboten. Veranstaltungen mit Tauben sind von dem Verbot ausgenommen.
5. Wer Geflügel im Landkreis Vorpommern-Rügen hält, hat sicherzustellen, dass
 - A. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - B. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - C. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
6. Geflügelhalter im Landkreis Vorpommern-Rügen sind verpflichtet, bei erhöhter Sterblichkeit im Geflügelbestand (innerhalb von 24 Stunden bei bis zu 100 gehaltenen Tieren 3 oder mehr verendete Tiere bzw. bei mehr als 100 gehaltenen Tieren mehr als 2 % der Tiere des Bestandes verendet), unverzüglich das Vorliegen einer Infektion mit dem aviären Influenzavirus durch einen Tierarzt ausschließen zu lassen.
7. Für die in Nr. 1 bis 6 benannten Anordnungen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz angeordnet.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 30. Oktober 2020 wurde in Neuenkirchen auf der Insel Rügen im Landkreis Vorpommern-Rügen bei einem tot aufgefundenen Mäusebussard der Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N5 amtlich festgestellt.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 in der geltenden Fassung. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Nach der Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem tot aufgefundenen Greifvogel auf Rügen und der aktuellen Risikoeinschätzung des Landkreises Vorpommern-Rügen ist derzeit mit einem hohen Risiko für den Eintrag des Virus der Geflügelpest über Wildvögel im Landkreis zu rechnen. Zur Verhinderung der Übertragung des Virus in die Hausgeflügelbestände ist es notwendig, dass in besonders gefährdeten Gebieten, in denen Rast- und Sammelplätze für Wildvögel bekannt sind, die Hausgeflügelbestände aufgestellt werden. Daher wurde für Teile des Landkreises Vorpommern-Rügen gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung die Aufstallung angeordnet.

Zu 2. Gemäß § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Aufstallungspflicht genehmigen, wenn

- A. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
- B. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
- C. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung der Ausnahme von der Aufstallungspflicht ist schriftlich zu stellen.

Zu 3. Gemäß § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung sind Halter von Geflügel verpflichtet die Tierhaltung vor Beginn bzw. Änderungen der Tierhaltung unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Zu 4. Gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung kann die zuständige Behörde Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel im Landkreis Vorpommern-Rügen und der Risikobewertung des Landkreises muss der Eintrag und die Verbreitung des Virus der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände verhindert werden. Daher können Veranstaltungen, in denen Geflügel aus verschiedenen Herkunftsorten zusammenkommen derzeit nicht stattfinden. Tauben werden von den Regelungen der Geflügelpest-Verordnung nicht erfasst und können daher von diesem Verbot ausgenommen werden.

Zu 5. Gemäß § 3 Geflügelpest-Verordnung haben Geflügelhalter die benannten Anordnungen sicherzustellen.

Zu 6. Gemäß § 4 Geflügelpest-Verordnung haben Geflügelhalter zur Früherkennung einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest erhöhte Tierverluste entsprechend abzuklären.

Zu 7. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen und Maßnahmen wird gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz angeordnet und muss daher nicht weiter begründet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landrats schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

31. Oktober 2020



Dr. Stefan Kerth
Landrat

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung folgende

Allgemeinverfügung

zur Änderung der Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 31. Oktober 2020

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 31. Oktober 2020 erhält folgende Fassung:

Für den **gesamten Landkreis Vorpommern - Rügen**

wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) ab sofort angeordnet. Geflügel darf in diesem Gebiet nur entweder

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

gehalten werden.

2. Für die in Nr. 1 benannte Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 30. Oktober 2020 wurde in Neuenkirchen auf der Insel Rügen im Landkreis Vorpommern-Rügen bei einem tot aufgefundenen Mäusebussard der Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N5 amtlich festgestellt. Am 05.11.2020 sowie 06.11.2020 mussten bei weiteren 19 Wildvögeln Ausbrüche der Geflügelpest der Subtypen H5N1, H5N5 sowie H5N8 festgestellt werden. Die Wildvögel wurden auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen erlegt oder tot aufgefunden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 in der geltenden Fassung. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Zu 1. Nach der amtlichen Feststellung von 19 weiteren Ausbrüchen der Geflügelpest bei Wildvögeln im Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte erneut eine Risikobewertung durch den Landkreis. Im Ergebnis wird das Risiko der Übertragung des Erregers der Geflügelpest von Wildvögeln auf Haustierbestände für den gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen als hoch eingeschätzt. Die aktuellen Untersuchungsergebnisse zeigen zudem, dass derzeit mehrere Subtypen des Geflügelpestvirus mit den Wildvögeln verbreitet und eingeschleppt werden können, unter anderem auch die möglicherweise humanpathogene Variante H5N1. Zur Verhinderung des Eintrags der Geflügelpest in die Haustierbestände, auch unter Beachtung der Gefährdung durch möglicherweise auf den Menschen übertragbare Varianten, muss die Aufstallungspflicht auf den gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen ausgeweitet und gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung angeordnet werden.


Zu 2. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz angeordnet und muss daher nicht weiter begründet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landrats schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.



Dr. Stefan Kerth
Landrat

07. November 2020

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

*Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen
Versandkosten.*

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags auf www.stadt-bergen-auf-ruegen.de